

- Ausfertigung -

32 Ds 496 Js 35609/17 (3/18)
496 Js 35609/17 Staatsanwaltschaft Potsdam

Rechtskräftig seit:
Nauen,

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Amtsgericht Nauen

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

Verteidiger: Rechtsanwalt Schmedes aus Brandenburg

wegen

**Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger
Organisationen**

hat das Amtsgericht Nauen - Strafrichter - in der öffentlichen Sitzung vom 23.08.2018, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht
als Richter,

Oberamtsanwalt
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Schmedes
als Verteidiger,

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

Durch die gelassene Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Potsdam vom 10.01.2018 wurde dem Angeklagten ein Vergehen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach § 86 a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 StGB vorgeworfen.

Ihm wurde zur Last gelegt, am 29.05.2017 gegen 16:00 Uhr sich im Kassenbereich der McDonalds Filiale im Outlet Center, Alter Spandauer Weg 5 in Wustermark aufgehalten zu haben. Hierbei sei für jedermann wahrnehmbar gewesen der auf dem Schulterbereich des Angeklagten tätowierte Schriftzug „Blood & Honour“, wobei das Wort „And“ durch eine Triskele ersetzt worden sei. Hierbei handele es sich um das Vereinssymbol und Kennzeichen der durch den Bundesminister des Inneren am 12.09.2000, unanfechtbar seit dem 13.06.2001, verbotenen Vereinigung „Blood § Honour Division Deutschland“.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte hat sich zum Tatvorwurf nicht eingelassen.

Die Hauptverhandlung hat insbesondere durch Inaugenscheinnahme der Lichtbilder, Blatt 25 ff. der Akten ergeben, dass der Angeklagte auf seinem Rücken den Schriftzug „Blood & Honour“, wobei das And durch eine Triskele ersetzt wurde, hatte.

Die Hauptverhandlung hat jedoch nicht mit der für eine Verurteilung erforderlichen Sicherheit ergeben, dass dieser Schriftzug am 29.05.2017 gegen 16:00 Uhr für jedermann wahrnehmbar gewesen ist.

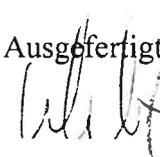
Insoweit steht nach der durchgeführten Beweisaufnahme, hinsichtlich deren Umfangs und Inhaltes auf das Hauptverhandlungsprotokoll Bezug genommen wird, fest, dass der Angeklagte zum Zeitpunkt der vorgeworfenen Tat ein schulterfreies T-Shirt getragen hat.

Insoweit hat die Zeugin bekundet, die Tätowierung auf dem Rücken des Angeklagten sei immer nur teilweise erkennbar gewesen.

Auch der Zeuge , ein Polizeibeamter hat bekundet, dass immer nur einzelne Buchstaben erkennbar gewesen seien, nicht jedoch der gesamte Schriftzug im Ganzen. Auf Grund seiner Ausbildung habe er jedoch erkannt, um welche Tätowierung es sich gehandelt habe.

Daher war der Angeklagte freizusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

Ausgefertigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

